

SV Handwerk Erfurt e. V.

Gymnastik Kegeln Orientierungslauf Volleyball

Sportverein Handwerk Erfurt e. V.

Satzung

Erfurt, den 16.05.2006

SV Handwerk Erfurt e. V.

Gymnastik Kegeln Orientierungslauf Volleyball

§1 Name und Sitz des SV Handwerk Erfurt e. V.

Der am 08.10.1990 gegründete Sportverein führt den Namen

„Sportverein Handwerk Erfurt e. V.“

und hat seinen Sitz in Erfurt

Anschrift der Geschäftsstelle

Sportverein Handwerk Erfurt e. V.
Kowo Haus der Vereine
Johannesstr. 2
99084 Erfurt

Er ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Erfurt eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß

Das Vereinselement ist das Handwerkerzeichen.

§2 Aufgaben und Ziele des Sportvereins Handwerk e. V.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zusammenschluss aller Sektionen zum gemeinsamen Handeln zur Ausübung des Sports.
3. Die Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und die Wahrnehmung seiner Interessen bei staatlichen und kommunalen Organen.
4. Der Verein wird von ehrenamtlichen Sportfreunden geleitet.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein räumt allen Sportlerinnen und Sportlern gleiche Rechte ein.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine in der Haushaltsführung selbstständige / unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, für den der erste Beitrag entrichtet wird,
3. Der Verein besteht aus erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
4. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist eine schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vormundes erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss durch den Vorstand
 - c) Tod
 - d) Bei Zahlungsrückstand mit Beiträgen von einem halben Jahr – trotz Mahnung
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinslebens an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Die Höhe der Beiträge beschließt der Vorstand in Absprache mit dem Beirat.
5. Die Mitglieder werden verpflichtet, die ihnen zur Nutzung überlassenen Sportgeräte und Ausrüstungen sowie die zur Verfügung gestellten Sportstätten pfleglichst zu behandeln.

§6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins auf Dauer von vier Wochen
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Absendung, Beschwerde beim Kontrollausschuss eingelegt werden.

§7 Die Organe des Vereins

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollausschuss
- c) Beirat / erweiterter Vorstand

§8 Die Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
Sie setzt sich zusammen aus einem Fünftel der Mitglieder aller Sektionen.
Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kontrollausschusses
 - c) Entlastung des Vorstandes und Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kontrollausschusses
 - e) Bestätigung des Haushaltplanes
 - f) Satzungsänderung
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins
2. Die Einberufung (Delegiertenversammlung) erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, die mindestens zwei Wochen vorher das Mitglied informiert.
3. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten gegen den Vorschlag.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Wahlen werden in einer geheimen Abstimmung durchgeführt.
4. Anträge können gestellt werden von jedem Delegierten und den Mitgliedern des Vorstandes.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden.
6. Andere Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden.
7. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§9 Stimm- und Wahlrecht

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung als Gäste teilnehmen.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter und Geschäftsführer
 - c) dem Schatzmeister
 - d) Protokollführer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister (gemeinschaftlich) vertreten.
4. Der Vorsitzende leitet die Delegiertenversammlung. Er kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt.

§11 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) Den Sektionsleitern
 - b)
2. Die Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung des Vorstandes und die Koordinierung des Sportbetriebes der Sektionen.

§12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in den Delegiertenversammlungen Stimmrecht.

§13 Kontrollausschuss

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kontrollausschussmitglieder, die nicht im Vorstand vertreten sind.
2. Aufgaben des Kontrollausschusses:
 - a) Überprüfung der Bücher und Belege – mindestens einmal im Jahr und Bericht zur Delegiertenversammlung.
 - b) Beantragung der Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte

§14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 der Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Stadtsporbund e. V. Erfurt zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im §2 der Satzung aufgeführten Zwecke verwendet.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.05.2006 von der Delegiertenversammlung des Sportvereins Handwerk Erfurt e. V. beschlossen.